

**Landesverordnung zur
Änderung schulrechtlicher Vorschriften**

Vom 29. November 2024

Aufgrund des § 16 Absatz 4, § 75 Absatz 2 Satz 1, des § 126 Absatz 1 und Absatz 2 Nummer 1 und 3, des § 135 Absatz 6 Satz 1 und des § 140 Absatz 2 des Schulgesetzes vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juli 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 669), verordnet das Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur:

Artikel 1

**Änderung der Landesverordnung
über die Prüfung zum Erwerb des Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses und
des Mittleren Schulabschlusses an Waldorfschulen**

Die Landesverordnung über die Prüfung zum Erwerb des Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses und des Mittleren Schulabschlusses an Waldorfschulen vom 29. Juni 2018 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 203), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Juni 2023 (NBl. MBWFK Schl.-H. S. 172), wird wie folgt geändert:

§ 7 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Der mündliche Teil soll mindestens zehn Minuten pro Prüfling dauern.“

2. Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten erhalten im Anschluss an die Präsentation der Projektarbeit eine Bewertung ihres individuellen Anteils an der Projektarbeit. Die schriftlichen, mündlichen und praktischen Leistungen werden jeweils einzeln bewertet. Bei der Bildung der Gesamtnote werden schriftliche, mündliche und praktische Leistungen im Verhältnis eins zu zwei zu eins berücksichtigt. Die Gesamtnote ist in das Abschlusszeugnis aufzunehmen, es sei denn, sie ersetzt eine mündliche Prüfung gemäß § 11 Absatz 4. Die Ausführungsbestimmungen zur Präsentation der Projektarbeit gemäß der Anlage 5, die Bestandteil dieser Verordnung ist, sind zu beachten.“

Anl.

Artikel 2

**Änderung der
Beiratsentschädigungsverordnung**

Die Beiratsentschädigungsverordnung vom 4. April 2019 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 102), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. April 2024 (NBl. MBWFK Schl.-H. S. 120), wird wie folgt geändert:

In der Überschrift des § 6 werden das Komma sowie das Wort „Außerkräftreten“ gestrichen.

Artikel 3

**Änderung der Landesverordnung
über die Fachhochschulreifepfung für Externe**

Die Landesverordnung über die Fachhochschulreifepfung für Externe vom 20. Juni 2019 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 172), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Mai 2024 (NBl. MBWFK Schl.-H. S. 164), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Teils 3 wird durch die Überschrift „Schlussbestimmung“ ersetzt.
2. In der Überschrift des § 10 werden das Komma sowie das Wort „Außerkräftreten“ gestrichen.

Artikel 4
Änderung der Zeugnisverordnung

Die Zeugnisverordnung vom 18. Juni 2018 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 200), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 1. Mai 2023 (NBl. MBWFK Schl.-H. S. 132), wird wie folgt geändert:

§ 5 Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„§ 6 Absatz 3 Satz 3 der Landesverordnung über Grundschulen vom 10. Mai 2017 (NBl. MSB. Schl.-H. S. 152), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Juni 2022 (NBl. MBWFK Schl.-H. S. 240), und § 8 Absatz 3 Satz 3 der Landesverordnung über Gemeinschaftsschulen vom 21. September 2024 (NBl. MBWFK Schl.-H. S. 330) bleiben unberührt.“

Artikel 5
**Änderung der Landesverordnung
über sonderpädagogische Förderung**

Die Landesverordnung über sonderpädagogische Förderung vom 8. Juni 2018 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 197), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 16. Februar 2022 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 58, 65), wird wie folgt geändert:

§ 8 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Zuerkennung des Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses an einer Gemeinschaftsschule erfolgt unter den Voraussetzungen der allgemeinen Leistungsanforderungen gemäß § 18 Absatz 1 bis 7 der Landesverordnung über Gemeinschaftsschulen (GemVO) vom 21. September 2024 (NBl. MBWFK Schl.-H. S. 330).“

2. In Satz 2 wird die Angabe „§ 17 Absatz 7 GemVO“ durch die Angabe „§ 18 Absatz 7 GemVO“ ersetzt.

3. In Satz 4 wird die Angabe „§ 17 Absatz 7 GemVO“ durch die Angabe „§ 18 Absatz 7 GemVO“ ersetzt.

Artikel 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Hiervon abweichend tritt Artikel 1 am 1. August 2025 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 29. November 2024

Karin Prien
Ministerin für Allgemeine und Berufliche Bildung,
Wissenschaft, Forschung und Kultur

Anlage 5 (zu § 7 Absatz 4)**Ausführungsbestimmungen zur Präsentation der Projektarbeit (§ 7 Absatz 4 EMSVO-W)**Grundsätzliches:

Die Projektpräsentationsprüfung ist ein wichtiger Bestandteil sowohl des Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses (ESA) als auch des Mittleren Schulabschlusses (MSA). Die Projektarbeit ist themenorientiert und fächerübergreifend anzulegen. Es wird ein Produkt erarbeitet, der Prozess der Erarbeitung dokumentiert und das Projekt abschließend präsentiert.

Die Definition des Produktbegriffes ist dabei bewusst weit gefasst. Ein Produkt muss nicht zwangsläufig gegenständlich sein; es kann auch ein abstraktes Konzept oder Ziel sein, solange es eine klare Prozess- und Ergebnisorientierung aufweist. Es ist jedoch wichtig zu beachten, dass die Erstellung einer Bildschirmpräsentation allein nicht als Produkt angesehen wird. Die Schule stellt mit Beginn des Schuljahres Transparenz über Ablauf und Anforderungen der Projektpräsentationsprüfung sowie Bedeutung eines Prüfungsergebnisses her.

Vorbereitung und Erarbeitung:

Die Projektpräsentationsprüfung wird in Gruppen von drei bis fünf Schülerinnen und/oder Schülern durchgeführt. Einzelarbeit erfordert eine Genehmigung durch die Schulleiterin/den Schulleiter. Die Gruppen- und Themenfindung soll dabei vorzugsweise eigenständig erfolgen. Das Thema ist durch die betreuende Lehrkraft zu genehmigen. Dabei erfolgt ein verbindlicher Austausch über Zielsetzung und Arbeitsinhalte des Themas zwischen betreuender Lehrkraft und Gruppenmitgliedern. Die einzelne Schule hält einen Katalog von möglichen Themen für Schülerinnen und Schüler vor, die Schwierigkeiten bei der anfänglichen Themenfindung haben. Die Einbeziehung von Partnern oder Dritten (z. B. Betriebe, Institutionen, Kulturvermittler/-innen...) in das Projekt ist ebenfalls möglich, sofern die Eigenständigkeit und Eigenleistung der Schülerinnen und Schüler gewahrt bleibt. Die Einbeziehung von Dritten ist zu dokumentieren.

Die zu erstellenden Protokolle sind keine Ergebnisprotokolle, sondern Prozessbeschreibungen, die den gesamten Arbeitsprozess der Gruppe dokumentieren. Die Dokumentation des Arbeitsprozesses durch die Protokolle ist Teil der schriftlichen Ausarbeitung. Protokollvorlagen und Formblätter sind nachfolgend beigelegt.

Die Erarbeitung findet vorrangig in der Schule statt, kann jedoch auch im Rahmen des Erlasses Lernen am anderen Ort erfolgen. Zusätzliche häusliche Arbeit ist erlaubt. Die Begleitung durch die betreuende Lehrkraft bei der Durchführung des Projekts soll mindestens drei der vorgesehenen 15 Zeitstunden betragen. Im Falle wesentlicher Hilfeleistung durch die betreuende Lehrkraft ist diese auf dem entsprechenden Protokollbogen zu dokumentieren.

Präsentation und Bewertung:

Die Präsentation umfasst eine Vorstellung des Projekts und dessen Ergebnis durch die Gruppe und ein Gespräch der Gruppe mit den Mitgliedern des Unterausschusses. Sie soll zehn Minuten pro Prüfling dauern. Der überwiegende Teil der Projektpräsentation der Gesamtgruppe soll dem Vortrag der einzelnen Prüflinge vorbehalten sein.

Von einer maximalen Vorgabe für den Umfang des schriftlichen Teils wird abgesehen. Es wird jeder Prüfling in seiner gezeigten Leistung bewertet. Die Leistungen können über den Anforderungsbereich zum Erwerb des Mittleren Schulabschlusses hinausgehen, insbesondere wenn Schülerinnen und Schüler den Erwerb des Abiturs anstreben. Aufgabenstellung und Bearbeitung können auch wissenschaftspropädeutisch ausgerichtet sein.

In den Gruppen können die einzelnen Schülerinnen und Schüler auf unterschiedlichen Anforderungsebenen arbeiten. Die individuelle Bewertung erfolgt anhand des Bewertungsbogens. Dieser berücksichtigt die Gewichtung der einzelnen Prüfungsteile. Die schriftlichen, mündlichen und praktischen Leistungen der Projektpräsentationsprüfung werden jeweils einzeln bewertet. Bei der Bildung der Gesamtnote überwiegt der mündliche Teil. Schriftli-

cher und praktischer Teil gehen zu gleichen Teilen in die Gesamtnote ein. Die Gesamtnote ist in das Abschlusszeugnis aufzunehmen. Die Übertragungsskala findet zur Umrechnung erbrachter Leistungen Anwendung.

Die Bewertung der Rechtschreibkompetenz orientiert sich an den jeweils aktuellen Vorgaben zur Rechtschreibleistung in Leistungsnachweisen und Prüfungen.

Der gesamte Arbeitsprozess ist zu protokollieren. Sofern der Mindestarbeitsumfang von 15 Zeitstunden durch die Protokolle angemessen nachgewiesen ist und die inhaltlichen Anforderungen ansatzweise erfüllt sind, ist eine ausreichende Leistung auf ESA-Niveau für den schriftlichen Teil erbracht.

Eine mangelhafte Leistung auf ESA-Niveau ist dann noch gegeben, wenn insgesamt 25% der möglichen Bewertungseinheiten erreicht sind.

Anlage 5 (zu § 7 Absatz 4)

Themenanmeldung Projektarbeit

Thema der Projektarbeit:		
Zielsetzung des Projekts:		
Folgende Schwerpunkte sollen bearbeitet werden:		
Namen der Gruppenmitglieder	Klasse	Unterschrift Gruppenmitglieder
Praktischer Teil:		
Genehmigung des Projektes		
Datum, Unterschrift betreuende Lehrkraft _____		

Anlage 5 (zu § 7 Absatz 4)

Protokollbogen Beratungstreffen mit der betreuenden Lehrkraft

Protokoll Nr.	
Datum:	Thema:
Verantwortlich für das Protokoll:	
Anwesende:	
Arbeitsstand zu Beginn der heutigen Arbeit:	
Wir arbeiten an folgenden Schwerpunkten weiter:	
Ggf. wesentliche Hilfestellung durch die betreuende Lehrkraft:	
Nächstes Beratungstreffen (Datum, Zeit, Ort):	
Unterschriften der Gruppenmitglieder:	
Unterschrift der betreuenden Lehrkraft:	

Anlage 5 (zu § 7 Absatz 4)

Protokollbogen Gruppenarbeit

Protokoll Nr.	
Datum:	Uhrzeit:
Ort:	Dauer:
Verantwortlich für das Protokoll:	
Anwesende:	
Heute möchten wir folgendes erledigen:	
Davon haben wir heute geschafft:	
Aufgaben für die Weiterarbeit	
Name: Aufgabe:	Name: Aufgabe:
Name: Aufgabe:	Name: Aufgabe:
Name: Aufgabe:	
Die Gruppenarbeit verlief heute (Konzentration, Arbeitsfortschritt, Gleichverteilung des Arbeitseinsatzes usw.) sehr gut <input type="checkbox"/> eher gut <input type="checkbox"/> eher schlecht <input type="checkbox"/> schlecht <input type="checkbox"/> Problematisch war für uns: Für die nächste Gruppenarbeit verfolgen wir folgenden Lösungsansatz:	
Nächstes Gruppentreffen (Datum, Zeit, Ort):	
Unterschriften der Gruppenmitglieder:	

Anlage 5 (zu § 7 Absatz 4)

Protokollbogen Einzelarbeit

Protokoll Nr.	
Datum:	Uhrzeit:
Ort:	Dauer:
Heute möchte ich folgendes erledigen:	
Davon habe ich heute geschafft:	
Meine Einzelarbeit verlief heute (Konzentration, Effizienz usw.) <input type="checkbox"/> sehr gut <input type="checkbox"/> eher gut <input type="checkbox"/> eher schlecht <input type="checkbox"/> schlecht	
Problematisch war für mich:	
Ich verfolge folgenden Lösungsansatz für mein Problem:	
Nächste Einzelarbeit (Datum, Zeit, Ort):	
Unterschrift:	

Anlage 5 (zu § 7 Absatz 4)

Bewertungsbogen zur Projektpräsentationsprüfung

Name:		Klasse:					
Thema der Projektarbeit:							
Bewertungskriterien		Die durchschnittlichen Anforderungen werden ...					
		in besonderem Maße übertroffen	übertroffen	erfüllt	im Allgemeinen noch erfüllt	ansatzweise erfüllt	nicht erfüllt
Schriftlicher Teil	Die Protokolle weisen die Mindestarbeitszeit im Umfang von 15 Stunden angemessen nach.						
	Die schriftliche Ausarbeitung, insbesondere der Anteil des Prüflings, ist sprachlich angemessen.						
	Die schriftliche Ausarbeitung, insbesondere der Anteil des Prüflings, ist inhaltlich aussagekräftig.						
Praktischer Teil	Der praktische Teil weist einen klaren Bezug zum Thema auf.						
	Der praktische Teil, insbesondere der Anteil des Prüflings, ist fachlich angemessen umgesetzt.						
	Der praktische Teil, insbesondere der Anteil des Prüflings, ist von der Gestaltung her angemessen.						
Mündlicher Teil	Der Schwerpunkt des Vortrages hat einen unmittelbaren Themenbezug.						
	Die Darstellung, insbesondere der Anteil des Prüflings, ist inhaltlich schlüssig.						
	Der praktische Teil wird sinnvoll in die Präsentation eingebunden.						
	Der Vortrag wird durch den Prüfling sicher gehalten.						
	Die Ausdrucksweise des Prüflings im Vortrag ist der Vortragssituation angemessen.						
	Die Fragen der Prüfungskommission werden durch den Prüfling sicher beantwortet.						
Summe der Kreuze in den jeweiligen Spalten							
Multipliziert mit Faktor		5	4	3	2	1	0
Summe der Bewertungseinheiten:							
Aus der Summe der Bewertungseinheiten ergibt sich im Abschlusszeugnis die Note wie folgt:							
	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend	
MSA	60 - 55	54 - 49	48 - 40	39 - 30	29 - 18	17 - 0	
ESA	60 - 47	46 - 39	38 - 31	30 - 23	22 - 15	14 - 0	
_____ Unterschrift betreuende Lehrkraft		_____ Unterschrift Vorsitz					